

Brüssel, den 30. Oktober 2024
(OR. en)

14523/1/24
REV 1
PV CONS 50
JAI 1503
COMIX 425

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
10. und 11. Oktober 2024

INNERES

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13938/24 enthaltene Tagesordnung an.

Annahme der A-Punkte

2. a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 13939/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 13940/24

Justiz und Inneres

1. Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte  13760/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 7/24
JUSTCIV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

2. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2014/62/EU  13763/24
hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten PE-CONS 82/24
Annahme des Gesetzgebungsakts JAI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 83 Absatz 1 AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil.

3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster**  13286/24
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 96/23
PI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 118 AEUV).

4. **Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung)**  13313/24
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 97/23
PI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 114 Absatz 1 AEUV) gegen die Stimme Schwedens angenommen.

Telekommunikation

5. **Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung)**  13757/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 100/23
CYBER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Allgemeine Lage des Schengen-Raums
- a) Schengen-Barometer 13507/1/24 REV 1
 - b) Umsetzung der Prioritäten des jährlichen Zyklus des Schengen-Rats 13866/24
Gedankenaustausch
 - c) Umsetzung der Interoperabilität
Sachstand

4. Erhöhung der Wirksamkeit der EU-Rückkehrpolitik 13713/24
Gedankenaustausch
5. Vollständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien
Sachstand

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. **Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern**  13726/1/24 REV 1
Sachstand

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

7. **Sonstiges Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** 13515/24
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Inneres“.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Die Folgen externer Konflikte und ihre Auswirkungen auf die EU¹ 13811/24
Gedankenaustausch
9. Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität 13703/24 + COR 1
Sachstand

¹ Die europäischen Agenturen EUAA, Europol und Frontex wurden zu diesem Punkt eingeladen.

- | | | |
|-----|--|----------|
| 10. | Sonstiges | |
| a) | Umsetzung von Migrations- und Asylreformen
<i>Informationen der Kommission</i> | 14291/24 |
| b) | Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen
Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale
Dienste): Berichtspflicht für illegale Inhalte
<i>Informationen Deutschlands</i> | 13839/24 |
| c) | Anwerbung Minderjähriger und junger Menschen für
kriminelle Aktivitäten über Online-Plattformen
<i>Informationen Schwedens</i> | 13840/24 |
| d) | Regionales Katastrophenschutzforum (Vilnius,
6. September 2024)
<i>Informationen Litauens</i> | 13849/24 |
| e) | Ministerforum EU-Westbalkan für Justiz und Inneres
(Montenegro, 28./29. Oktober 2024)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 13161/24 |

FREITAG, 11. OKTOBER 2024

JUSTIZ

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 11. | Sonstiges | |
| | Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge | 13515/24 |
| | <i>Informationen des Vorsitzes</i> | |

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Justiz“.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 12. | Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten
Kriminalität ²
<i>Sachstand</i> | 13703/24 + COR 1 |
| 13. | Russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine: Bekämpfung der
Straflosigkeit ²
<i>Sachstand</i> | 13216/24 |
| 14. | Förderung des Zugangs zur Justiz im Kontext von
Rechtsstaatlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit
<i>Gedankenaustausch</i> | 13797/24 |

² Die europäische Agentur Eurojust wurde zu diesem Punkt eingeladen.

15.	Bekämpfung von Rassismus: Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans gegen Rassismus ³ <i>Gedankenaustausch</i>	13809/24 13819/24
16.	Sonstiges	
a)	Bekämpfung von Antisemitismus: Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung von Antisemitismus ³ <i>Informationen des Vorsitzes und der Kommission</i>	
b)	Jahresbericht 2024 über die Anwendung der Charta der Grundrechte ³ <i>Informationen der Kommission</i>	14119/24
c)	Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention <i>Informationen des Vorsitzes</i>	
d)	Rechtsstaatlichkeitsbericht 2024 <i>Informationen der Slowakei</i>	13686/24
e)	Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Abkommen über elektronische Beweismittel <i>Informationen der Kommission</i>	13161/24
f)	Ministerforum EU-Westbalkan für Justiz und Inneres (Montenegro, 28./29. Oktober 2024) <i>Informationen des Vorsitzes</i>	

I erste Lesung

C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

³ Der Direktor der Agentur für Grundrechte wurde zu diesem Punkt eingeladen.

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 13940/24

Zu A-Punkt 1: Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland unterstützt das Ziel der Richtlinie und kann den meisten Lösungsansätzen zustimmen. Die Richtlinie regelt jedoch das Verfahrensrecht in einer Weise, die zu grundlegenden Bedenken hinsichtlich der Grundprinzipien des Rechts eines Mitgliedstaats führt.

Die Richtlinie enthält nämlich eine Klausel zur maximalen Harmonisierung, die damit auch die Offenlegung von Beweisen betreffend Haftungsfragen für fehlerhafte Produkte erschöpfend regelt. Maximale Harmonisierung führt zu einer problematischen Sonderregelung in unserem Recht, dessen Bestimmungen sich davon unterscheiden. Konkret wäre es in Fällen der Haftung für fehlerhafte Produkte für einen Kläger schwieriger als in anderen Gerichtsverfahren, die Unterstützung des Gerichts bei der Beweiserhebung zu beantragen, und zwar sowohl in Fällen, in denen von einer Ungleichheit zwischen den Parteien ausgegangen wird, als auch in solchen, in denen von einer Gleichheit der Parteien ausgegangen wird.

Estland hat während der gesamten Verhandlungen immer wieder erläutert, dass der spezifische Inhalt des Rechtsstreits nicht die Grundlage für unangemessene Unterschiede bei den Inhalten der verfahrenstechnischen Maßnahmen sein sollte. Eine Fragmentierung des Rechts, mangelnde Rechtsklarheit und vor allem eine unterschiedliche Behandlung der Verfahrensbeteiligten wären die Folge. Dies könnte zu einem Problem mit unserer Verfassung führen. Wir haben darauf hingewiesen, dass das Verfahrensrecht eines Mitgliedstaats ein einheitliches System ist, in dem verschiedene Teile des Verfahrensrechts mit anderen Teilen des Verfahrensrechts verbunden und abgestimmt sind. Um Rechtsklarheit und Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten, sollten wir daher in Erwägung ziehen, die allgemeinen Regeln zur Offenlegung von Beweisen in unserem innerstaatlichen Zivilprozessrecht an die Bestimmungen der Richtlinie anzupassen. Wir ziehen diese Möglichkeit jedoch nicht in Betracht, denn ein derartiger Eingriff in das nationale Recht sollte nicht Sinn und Zweck des EU-Rechts sein.

Darüber hinaus bildet Artikel 81 AEUV, der die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit regelt, die Rechtsgrundlage für die Regelung zivilrechtlicher Gerichtsverfahren in der Europäischen Union. Bei dieser Rechtsgrundlage wird stets sehr sorgfältig darauf geachtet, dass die geschaffenen Vorschriften keinen Eingriff in das nationale Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten darstellen. Rechtsgrundlage der vorliegenden Richtlinie ist Artikel 114 AEUV, der die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts regelt. Wir sind der Auffassung, dass bei der Anwendung dieser Rechtsgrundlage und gleichzeitig bei der Regelung des Verfahrensrechts der Mitgliedstaaten dieselben sorgfältigen Überlegungen angestellt werden sollten. So hat beispielsweise eine bestehende Richtlinie mit einer den Binnenmarkt betreffenden Rechtsgrundlage, die sich mit zivilrechtlichen Gerichtsverfahren befasst und auch die Klausel über die Offenlegung von Beweisen enthält, nur eine minimale Harmonisierungswirkung (Richtlinie über Verbandsklagen). Dies ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihre Vorschriften auf nationales Recht und ihre Rechtstraditionen zu stützen.

Nicht zuletzt darf das Unionsrecht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgehen. Der Wortlaut der Vorschriften über die Offenlegung von Beweisen (im verfügenden Teil und im Erwägungsgrund) deutet jedoch darauf hin, dass das Ziel darin besteht, in das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats einzugreifen und gleichzeitig eine Sonderregelung für die Beweiserhebung nur für den spezifischen Bereich der Haftung für fehlerhafte Produkte zu schaffen. Es ist nach wie vor unverständlich, wie die maximale Harmonisierung in diesem Fall gerechtfertigt wäre (einschließlich der Frage, wie es gerechtfertigt ist, dies anders zu regeln als in anderen Bereichen, in denen ebenfalls von einer Ungleichheit der Parteien ausgegangen wird). Darüber hinaus wurden die tatsächlichen Auswirkungen einer solchen maximalen Harmonisierung auf das nationale Verfahrensrecht und die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nicht bewertet. Unseres Erachtens ist es nicht verhältnismäßig, das angestrebte Ziel mit dem oben erläuterten Lösungsansatz zu erreichen.

Zusammenfassend ist Estland der Ansicht, dass der in dieser Richtlinie gewählte Ansatz zur Offenlegung von Beweisen nicht angemessen ist, und wir werden bei anderen Vorschlägen sorgfältig darauf achten, dass sich ein solcher Ansatz nicht wiederholt.“

Zu A-Punkt 5: **Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für
Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

**GEMEINSAME POLITISCHE ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,
DES RATES UND DER KOMMISSION**

Das Europäische Parlament und der Rat sind der Auffassung, dass mit dieser Verordnung der ENISA zusätzliche Aufgaben übertragen werden, die zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung führen und zusätzliche Ressourcen sowohl in Bezug auf das Fachwissen als auch in Bezug auf die Zahl der Mitarbeiter erfordern würden. Damit die ENISA die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wirksam erfüllen kann, sind das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission der Ansicht, dass eine Aufstockung ihrer Ressourcen, insbesondere ihrer Humanressourcen mit dem entsprechenden Fachwissen, erforderlich sein könnte. Eine derartige Aufstockung könnte im jährlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Stellenplan der ENISA vorgesehen werden. Dementsprechend bewertet die Kommission, die dafür zuständig ist, die von ihr für den Stellenplan der ENISA für erforderlich erachteten Voranschläge im Rahmen des Haushaltsverfahrens nach Artikel 314 AEUV und im Einklang mit dem im Rechtsakt zur Cybersicherheit festgelegten Verfahren in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union einzustellen, die für das erste Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Voranschläge für den Stellenplan der ENISA unter Berücksichtigung der erforderlichen Ressourcen, insbesondere der Humanressourcen, damit die ENISA ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung angemessen wahrnehmen kann.